



Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen

OVG: 1 B 87/20

VG: 2 V 87/20

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

– Antragsteller und Beschwerdeführer –

Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

die Stadtgemeinde Bremen, vertreten durch den Senator für Inneres,
Contrescarpe 22 - 24, 28203 Bremen

– Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin –

Prozessbevollmächtigter:

hat das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 1. Senat - durch Richter Prof. Sperlich, Richterin Dr. Koch und Richter Dr. Kiesow am 1. September 2020 beschlossen:

Der Beschluss des Verwaltungsgerichts Bremen – 2. Kammer – vom 26.03.2020 wird mit Ausnahme der Streitwertfestsetzung geändert.

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers vom 09.01.2020 gegen den Bescheid vom 07.01.2020 wird bezüglich der Ziffer 1. (Widerruf der Waffenbesitzkarte) angeordnet und bezüglich der Ziffern 2. und 3. (Rückgabe der Waffenbesitzkarte; Abgabe der Waffen und Munition) wiederhergestellt.

Die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen trägt die Antragsgegnerin.

Der Streitwert wird auch für das Beschwerdeverfahren auf 4.750,00 Euro festgesetzt.

Gründe

I. Der Antragsteller wendet sich im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes gegen den Widerruf seiner Waffenbesitzkarte und weitere damit verbundene Maßnahmen der Waffen- und Jagdbehörde.

Die Antragsgegnerin erteilte dem Antragsteller am 26.09.2014 eine Waffenbesitzkarte zur Jagdausübung, in die sieben Schusswaffen eingetragen wurden. Zudem besaß der Antragsteller einen bis zum 31.03.2019 gültigen Jagdschein, dessen Verlängerung er am 20.03.2019 beantragte.

Wegen wiederholter Verstöße gegen das landesjagdrechtliche Fütterungsverbot, die bereits zu zwei seit dem 07.03.2015 und 04.01.2018 rechtskräftigen Verurteilungen des Antragstellers durch das Amtsgericht Celle wegen vorsätzlichen Ausbringens von Futtermitteln ohne Genehmigung gem. §§ 32 Abs. 3, 41 Abs. 1 Nr. 22 Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) führten, unterzeichnete der Antragsteller am 30.04.2019 zunächst eine Wohlverhaltensklärung in Bezug auf eine zukünftige Einhaltung des Fütterungsverbotes. Nachdem weitere Verstöße gegen das Fütterungsverbot in dem Eigenjagdbezirk des Antragstellers festgestellt wurden, wiederrief das Ordnungsamt als Waffen- und Jagdbehörde mit Verfügung vom 07.01.2020 die dem Antragsteller erteilte Waffenbesitzkarte (Ziffer 1), ordnete deren unverzügliche Rückgabe an (Ziffer 2) und forderte den Antragsteller zur Abgabe der Waffen und Munition innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Verfügung auf (Ziffer 3). Die sofortige Vollziehung der Ziffern 2. und 3. wurde angeordnet (Ziff. 4.). Es mangle dem Antragsteller an der waffenrechtlich erforderlichen Zuverlässigkeit, da er wiederholt gegen jagdrechtliche Vorschriften verstoßen habe. Das niedersächsische Jagdgesetz stelle ein formelles Gesetz dar, zu dessen Beachtung ein Jäger verpflichtet sei. Die jagdrechtlichen Regelungen dienen der Waidgerechtigkeit und damit dem Schutz des Wildes und der Natur. Ein übermäßiger Wildbestand könne erhebliche Schäden an der Natur bedingen. Das Wild verlerne sich selbst mit Futter zu versorgen, was nach Einstellung der Fütterungen zum Tode führen

könne. Zudem fehle beim Antragsteller das Bedürfnis als Jäger Waffen zu besitzen im Sinne des § 8 BJagdG. Da die Verlängerung des Jagdscheines bisher nicht erfolgt sei, sei der Antragsteller nicht im Besitz eines gültigen Jagdscheines. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung wurde damit begründet, dass es aus Gründen der öffentlichen Sicherheit nicht hinnehmbar sei, dass unzuverlässige und persönlich nicht geeignete Personen während der Zeit eines gegebenenfalls zeitaufwendigen Rechtsstreits weiterhin im Besitz ihres waffenrechtlichen Erlaubnisdokuments seien und damit den Anschein erwecken könnten, weiterhin Waffen erwerben und besitzen zu dürfen.

Hiergegen und gegen eine weitere Verfügung vom 30.01.2020, mit der das Ordnungsamt den Antrag auf Verlängerung des Jagdscheins des Antragstellers ablehnte, erhob der Antragsteller jeweils fristgemäß Widersprüche, über die noch nicht entschieden wurde.

Der Antragsteller hat bereits am 15.01.2020 einen Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gegen die Verfügung vom 07.01.2020 gestellt, den das Verwaltungsgericht mit Beschluss vom 26.03.2020 abgelehnt hat. Der Widerruf der Waffenbesitzkarte sei rechtmäßig. Die von dem Antragsteller begangenen Ordnungswidrigkeiten stellen Verstöße gegen die allgemein anerkannten Grundsätze deutscher Weidgerechtigkeit und damit gegen die bundesjagdrechtliche Regelung des § 1 Abs. 3 BJagdG dar. Diese Grundsätze könnten auch durch den Landesgesetzgeber konkretisiert werden, was hier durch das als Ordnungswidrigkeit ausgestaltete Fütterungsverbot des § 32 Abs. 3 NJagdG erfolgt sei. Darüber hinaus fehle dem Antragsteller das Bedürfnis am Waffenbesitz nach § 8 WaffG, da sein Jagdschein seit April 2019 abgelaufen sei. Dass über die Ablehnung seines Verlängerungsantrags noch gestritten werde, ändere nichts daran, dass er im maßgeblichen Zeitpunkt der Behördenentscheidung keinen Jagdschein besessen habe. Anhaltspunkte für ein anderweitiges Bedürfnis seien weder vorgetragen noch ersichtlich. Damit seien auch die weiteren in dem Bescheid verfügten Maßnahmen nicht zu beanstanden.

Der Antragsteller hat gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts rechtzeitig Beschwerde eingelegt. Er ist der Ansicht, dass das landesrechtliche Fütterungsverbot nicht unter den Begriff der Weidgerechtigkeit falle. Dieser umfasse nur allgemeine, für jeden Jäger in Deutschland geltende Grundsätze. Das Fütterungsrecht stelle jedoch eine landesrechtlich unterschiedlich ausgestaltete Regelungsmaterie dar, die sich am Umfang der gewünschten Wildbestände orientiere, nicht jedoch an grundlegenden ethischen Parametern. Er selbst habe die Fütterungen nicht etwa vorgenommen, um Wild leichter jagen zu können, sondern um in einer vollständig ausgeräumten Kulturlandschaft Wildtieren über das Jahr hinweg Äsungen zu ermöglichen, was jagdethisch nicht zu

missbilligen sei. Zudem könne aus der bis heute nicht bestandskräftigen Nichtverlängerung seines Jagdscheins nicht auf einen Verlust der Jägereigenschaft geschlossen werden. Selbst wenn das erforderliche Bedürfnis gem. § 8 WaffG nicht mehr bestehe, habe die Antragsgegnerin jedenfalls das ihr von § 45 Abs. 3 WaffG eingeräumte Ermessen fehlerhaft ausgeübt, da keine Erwägungen zu einem möglichen Absehen von dem Widerruf aufgrund seines Alters und seiner jahrzehntelangen Jägertätigkeit angestellt worden seien.

II. Die Beschwerde hat nach Maßgabe der dargelegten Gründe (§ 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO) Erfolg.

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers gegen den Bescheid vom 07.01.2020 ist anzuordnen bzw. wiederherzustellen, weil nach gegenwärtigem Sachstand sein Aussetzungsinteresse gegenüber dem öffentlichen Vollzugsinteresse überwiegt. Die dem Antragsteller erteilte Waffenbesitzkarte kann nicht mit der Begründung widerrufen werden, er sei waffenrechtlich unzuverlässig (1). Ein möglicherweise weggefallenes Bedürfnis am Waffenbesitz kann eine sofortige Vollziehung des Widerrufs hier ebenfalls nicht rechtfertigen (2). Dementsprechend fehlt es auch für die sofortige Vollziehung der weiteren verfügbaren Maßnahmen an einer Grundlage (3).

1. Der Widerruf der Waffenbesitzkarte kann nach summarischer Prüfung nicht darauf gestützt werden, dass es dem Antragsteller an der waffenrechtlich erforderlichen Zuverlässigkeit gem. § 5 Abs. 2 Nr. 5, Abs. 1 Nr. 1 c) WaffG fehle. Hiernach besitzen unter anderem Personen die erforderliche Zuverlässigkeit regelmäßig nicht, die wiederholt oder gröblich gegen die Vorschriften des Bundesjagdgesetzes verstoßen haben.

Die unstreitigen Verstöße des Antragstellers gegen das landesjagdrechtliche Fütterungsverbot gem. § 32 NJagdG stellen keine wiederholten oder gröblichen Verstöße gegen das Bundesjagdgesetz im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 5, Abs. 1 Nr. 1 c) WaffG dar.

a) Zwar sieht § 28 Abs. 5 BJagdG vor, dass die Länder die Fütterung von Wild untersagen oder von einer Genehmigung abhängig machen können. Diese vom Bundesgesetzgeber vorgesehene Ergänzungsbefugnis bewirkt entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin jedoch gerade nicht, dass entsprechende landesrechtliche Vorschriften zum Fütterungsrecht solchen des Bundesjagdgesetzes im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 5 WaffG zuzurechnen wären. Vielmehr verdeutlicht die Regelung des § 28 Abs. 5 BJagdG, dass der Bundesgesetzgeber auf die Vorgabe eines Fütterungsverbotes im Bundesjagdgesetz verzichtet hat.

b) Auch ein Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze deutscher Weidgerechtigkeit im Sinne des § 1 Abs. 3 JagdG lässt sich nicht feststellen. Dem Antragsteller ist darin zuzustimmen, dass das von ihm verletzte landesjagdrechtliche Fütterungsverbot nicht als Teil solcher allgemein anerkannten Grundsätze anzusehen ist.

Der unbestimmte Rechtsbegriff der Weidgerechtigkeit wird in Rechtsprechung und Literatur übereinstimmend definiert als die Summe der bedeutsamen, allgemein anerkannten, geschriebenen oder ungeschriebenen Regeln, die bei der Ausübung der Jagd als weidmännische Pflichten zu beachten sind (vgl. OVG Koblenz, Urt. v. 20.03.2001 – 12 A 11997/00, juris Rn. 16; VG Düsseldorf, Beschl. v. 18.11.2010 – 15 L 1536/10, juris Rn. 16; VG Leipzig, Beschl. v. 11.09.2018 – 5 L 453/18, juris Rn. 34; Metzger, in: Erbs/Kohlhaas: Strafrechtliche Nebengesetze, 231. EL Juli 2020, BJagdG, § 1 Rn. 16). Nach der Definition des Deutschen Jagdverband e.V. bezieht sich der Begriff auf drei Aspekte: Der Tierschutzaspekt betrifft die Einstellung des Jägers zum Tier als Mitgeschöpf, dem vermeidbare Schmerzen zu ersparen sind. Der Umweltaspekt fordert vom Jäger die Einbeziehung der Umwelt in ihrer Gesamtheit in sein Denken und Handeln. Der mitmenschliche Aspekt betrifft das anständige Verhalten gegenüber anderen Jägern sowie der nicht die Jagd ausübenden Bevölkerung (<https://www.jagdverband.de/waidgerechtigkeit> [zuletzt abgerufen am 27.08.2020]).

Gem. § 32 Abs. 1 NJagdG ist während der vom Kreisjägermeister zu bestimmenden Notzeit für eine ausreichende Ernährung des Wildes zu sorgen. Die Jagdausübung ist in der Notzeit nicht zulässig. Nach Abs. 2 der Regelung ist das Füttern von Wild außerhalb der Notzeit nur mit einer Genehmigung gestattet und im Übrigen unzulässig. Hieraus ergibt sich, dass sich schon ein allgemeiner Grundsatz, dass eine Fütterung von Wild verboten wäre, nicht aufstellen lässt (vgl. hierzu VG München, Urt. v. 08.06.1999 – M 7 K 96.4233, juris Rn. 34). Dies bestätigt sich auch in den unterschiedlichen Ausgestaltungen des Fütterungsrechts auf landesrechtlicher Ebene (vgl. die Übersicht bei Düsing/Martinez/Gies, Agrarrecht, 1. Aufl. 2016, BJagdG § 28 Rn. 23). Eine allgemein anerkannte weidmännische Pflicht, sich dem Inhalt des § 32 NJagdG entsprechend zu verhalten, existiert daher nicht. Die angefochtene Verfügung begründet den Zusammenhang zwischen Weidgerechtigkeit und den Verstößen gegen das niedersächsische Fütterungsverbot damit, dass ein übermäßiger Wildbestand erhebliche Schäden an der Natur bedingen könne und das Wild verlerne, sich selbst mit Futter zu versorgen, was nach Einstellung der Fütterungen zum Tode führen könne. Die damit dargestellten Probleme und Folgen der Fütterungen weisen jedoch nicht den von § 1 Abs. 3 BJagdG vorausgesetzten Bezug zur Ausübung der Jagd auf. Nach § 1 Abs. 3 BJagdG sind die allgemein anerkannten Grundsätze deutscher Weidgerechtigkeit bei der Ausübung der Jagd zu beachten. Die Jagdausübung erstreckt

sich nach der Legaldefinition des § 1 Abs. 4 BJagdG auf das Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild. Die dem Antragsteller vorgeworfenen Fütterungen weisen hierzu jedoch keinen hinreichenden Bezug auf. Ein solcher läge beispielsweise vor, wenn der Betroffene Fütterungen unternimmt, um die Jagd zu begünstigen, wie beispielsweise durch das Aufstellen einer Fütterungsanlage die Gelegenheit schafft, durch die Fütterung angelocktes Wild vom nahen Hochsitz aus zu erlegen (vgl. OLG Koblenz, Beschl. v. 23.01.1984 - 1 Ss 558/83, NStZ 1984, 370; mit weiteren Einzelfallbeispielen Kolodziejcok/Recken/Apfelbacher/Iven, Naturschutz, Landschaftspflege und einschlägige Regelungen des Jagd- und Forstrechts, Stand: November 2019, § 1 BJagdG Rn. 13). Dem Antragsteller wird eine vergleichbare Motivation hier jedoch nicht vorgeworfen. Derartige Feststellungen lassen sich auch den zur beigezogenen Behördenakte genommenen amtsgerichtlichen Urteilen aus den Ordnungswidrigkeitenverfahren nicht entnehmen.

2. Die weitere zwischen den Beteiligten streitige Frage, ob der Antragsteller ein Bedürfnis am Waffenbesitz gem. § 8 WaffG hat, kann für die vorliegende Entscheidung über die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs dahinstehen.

a) Der Nachweis eines Bedürfnisses ist gem. § 8 WaffG erbracht, wenn gegenüber den Belangen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung besonders anzuerkennende persönliche oder wirtschaftliche Interessen und die Geeignetheit und Erforderlichkeit der Waffe für den beantragten Zweck glaubhaft gemacht sind. Ein solches Interesse besteht regelmäßig bei Jägern und den übrigen in § 8 Nr. 1 WaffG genannten Personengruppen. Zutreffend geht das Verwaltungsgericht in Übereinstimmung mit der angefochtenen Verfügung davon aus, dass sich ein Bedürfnis des Antragstellers im maßgeblichen Zeitpunkt der Behördenentscheidung jedenfalls nicht aus dessen Eigenschaft als Jäger ergeben kann, weil sein Jagdschein bereits abgelaufen und über den Verlängerungsantrag noch nicht entschieden war. Unerheblich ist auch, dass über die Verlängerung des Jagdscheines auch derzeit noch in einem Widerspruchsverfahren gestritten wird. Denn die Privilegierung der „Jäger“ im Rahmen der Bedürfnisprüfung des § 8 WaffG erfasst nur Personen, die tatsächlich einen gültigen Jagdschein innehaben. Dies ergibt sich neben dem systematischen Vergleich zu § 13 Abs. 1 WaffG, der den Begriff des Jägers im Kontext des Bedürfnisses für den Waffenbesitz als „Inhaber eines gültigen Jagdscheines im Sinne von § 15 Abs. 1 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes“ legaldefiniert, auch aus der Gesetzesbegründung zu § 8 WaffG, die darauf abstellt, dass durch die fortwährende Innehabung eines Jagdscheines durch den Jäger belegt wird, dass er die Waffen weiterhin für die Jagd benötigt, mithin ein Bedürfnis gegeben ist (BT-Drs. 14/8886, 110). Aus dem noch andauernden Widerspruchsverfahren gegen die Ablehnung der Verlängerung des Jagdscheines lässt sich ein Bedürfnis am Waffenbesitz zur Jagdausübung daher zumindest

nicht unmittelbar ableiten. Ob sich ein solches Bedürfnis hier aus den mit der streitgegenständlichen Verfügung verbundenen Folgen ergibt, insbesondere der nicht ohne weiteres rückabzuwickelnden Anordnung zur Abgabe der Waffen zur Vernichtung oder Unbrauchbarmachung (Ziffer 3), bedarf hier im Ergebnis keiner Entscheidung.

b) Denn selbst wenn diese Frage verneint würde, ist die Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers zumindest wegen des von der Beschwerde geltend gemachten Ermessensfehlers bei der Anwendung des § 45 Abs. 3 BJagdG gerechtfertigt. Im Grundsatz lässt § 45 Abs. 2 WaffG auch im Falle des Wegfalls des Bedürfnisses – bei fortbestehender Zuverlässigkeit und persönlicher Eignung – den Widerruf der erteilten Erlaubnis zu (vgl. OVG Lüneburg, Beschl. v. 16.05.2011 – 11 LA 365/10, juris Rn. 8). Allerdings kann nach § 45 Abs. 3 WaffG im Fall eines vorübergehenden Wegfalls des Bedürfnisses, aus besonderen Gründen auch in Fällen des endgültigen Wegfalls des Bedürfnisses, von einem Widerruf abgesehen werden, sofern es sich nicht um eine Erlaubnis zum Führen einer Waffe handelt. Bei einer Waffenbesitzkarte handelt es sich nicht um eine Erlaubnis zum Führen einer Waffe. Das Vorbringen des Antragstellers zu dem noch nicht bestandskräftig abgeschlossenen Verfahren über die Verlängerung seines Jagdscheines ist geeignet, ein Absehen vom Widerruf zumindest vorübergehend zu rechtfertigen. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass sich die Entscheidung über die Verlängerung des Jagdscheines zum Zeitpunkt des Erlasses der streitgegenständlichen Widerrufsverfügung noch im Antragsverfahren befand, wären in dem vorliegenden Fall Erwägungen hierzu erforderlich gewesen. Die von der Antragsgegnerin zur Regelung des § 45 Abs. 3 WaffG angeführte Auffassung, dass eine Anwendung schon deshalb nicht in Betracht komme, weil der Widerruf hier (auch) auf einer waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit des Antragstellers beruhe, erweist sich nach obigen Ausführungen als unzutreffend. Damit wurde der von der Regelung des § 45 Abs. 3 WaffG eröffnete Ermessensspielraum nicht zutreffend erkannt. In der Rechtsfolge lässt dies die Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs vorzugswürdig erscheinen. § 45 Abs. 5 WaffG sieht vor, dass Widerspruch und Anfechtungsklage gegen den Widerruf einer Waffenbesitzkarte nur dann keine aufschiebende Wirkung haben, wenn der Widerruf wegen des Nichtvorliegens oder Entfallens der Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 WaffG, also wegen Mängeln der Zuverlässigkeit (§ 5 WaffG) oder der persönlichen Eignung (§ 6 WaffG), erfolgt. Da hier aber nicht die Zuverlässigkeit des Antragstellers, sondern lediglich sein Bedürfnis am Waffenbesitz im Sinne des § 8 WaffG derzeit weggefallen ist, entspricht es schließlich auch der gesetzgeberischen Wertung des § 45 Abs. 5 WaffG, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers bezüglich Ziffer 1 der streitgegenständlichen Verfügung anzuordnen.

3. Damit ist die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers bezüglich der in den Ziffern 2 und 3 des Bescheids vom 07.01.2020 verfügten Maßnahmen wiederherzustellen. Die auf § 46 Abs. 1 und 2 WaffG gestützten Anordnungen zur Rückgabe der Erlaubnisurkunde und zur Abgabe der Waffen und Munition zur Vernichtung oder Unbrauchbarmachung sind nicht bereits kraft Gesetzes, sondern erst durch die formell rechtmäßige Anordnung der Antragsgegnerin in Ziffer 4 der angefochtenen Verfügung sofort vollziehbar. Das Aussetzungsinteresse des Antragstellers überwiegt das öffentliche Vollzugsinteresse jedoch auch insoweit, weil die diese Anordnungen die Voraussetzung entfallen ist.

III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 52 Abs. 1, 53 Abs. 2 Nr. 2 GKG. Zur Begründung wird auf die Ausführungen des Verwaltungsgerichts zur Streitwertfestsetzung Bezug genommen.

gez. Prof. Sperlich

gez. Dr. Koch

gez. Dr. Kiesow